



Protokollauszug vom

25.09.2024

Stadtkanzlei:

Ergänzungswahl für ein Mitglied der Römisch-katholischen Synode des Kantons Zürich für die Römisch-katholische Kirchgemeinde Winterthur für den Rest der Amtsdauer 2023-2027: Stille Wahl von René Schürmann

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.24.316-3

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Als Mitglied der Römisch-katholischen Synode des Kantons Zürich für die Römisch-katholische Kirchgemeinde Winterthur für den Rest der Amtsdauer 2023-2027 wird in stiller Wahl als gewählt erklärt:

René Schürmann, geb. 1958, Geschäftsführer, wohnhaft [...] Winterthur

2. Gegen diesen Beschluss kann innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Stimmrechtsrekurs bei der Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft, Minervastrasse 99, 8032 Zürich, erhoben werden).

3. Die Medienmitteilung gemäss Beilage wird genehmigt.

4. Dieser Beschluss wird ohne Wohnadresse der gewählten Person veröffentlicht.

5. Mitteilung an: Römisch-katholische Kirchgemeinde Winterthur, Laboratoriumstrasse 5, 8400 Winterthur; René Schürmann, [...] Winterthur; Stadtkanzlei (zur amtlichen Publikation im Landboten).

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Simon', with a stylized, flowing script.

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Die Römisch-katholische Kirchgemeinde Winterthur hat den Stadtrat Winterthur am 15. April 2024 um die Anordnung einer Ergänzungswahl für ein Mitglied der Römisch-katholischen Synode des Kantons Zürich für die Römisch-katholische Kirchgemeinde Winterthur für den Rest der Amtsdauer 2023-2027 ersucht. Dieser hat mit Beschluss vom 10. Juli 2024 (SR. 24.316-2), unter Vorbehalt des Zustandekommens einer stillen Wahl, die Ergänzungswahl auf Sonntag, 24. November 2024, angeordnet. Gleichzeitig wurde in Anwendung von § 22 Abs. 1 der Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich in Verbindung mit § 49 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) die 40-tägige Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen angesetzt.

2. Stille Wahl

Innert der 40-tägigen Frist wurde der Stadtkanzlei Winterthur mit einem Wahlvorschlag als gültige Kandidatur als Mitglied für die Römisch-katholische Synode des Kantons Zürich für die Römisch-katholische Kirchgemeinde Winterthur René Schürmann gemeldet. In Anwendung von § 53 Abs. 1 GPR wurde dieser Wahlvorschlag am 30. August 2024 amtlich publiziert und eine Frist von 7 Tagen angesetzt, innert welcher dieser Wahlvorschlag geändert oder zurückgezogen oder neue Wahlvorschläge eingereicht werden konnten. Dieser Wahlvorschlag blieb bis zum Ablauf der Frist unverändert. Es kamen in dieser Zeit auch keine weiteren Wahlvorschläge dazu.

Somit sind die Voraussetzungen für eine stille Wahl erfüllt und die genannte Person ist als gewählt zu erklären (§ 54 a Abs. 1 GPR).

3. Externe Kommunikation

Die Medienmitteilung ist gemäss Beilage zu genehmigen. Eine interne Kommunikation ist nicht notwendig.

4. Veröffentlichung

Der Beschluss ist teilweise öffentlich. Die Wohnadresse der gewählten Person wird zum Schutz von ihrer Privatsphäre im publizierten Beschluss nicht veröffentlicht (Art. 3 Abs. 2 lit. b der Verordnung betreffend die Information der Öffentlichkeit über städtische Belange [Informationsverordnung; InfV]).

Beilagen:

1. Amtliche Publikation der Wahlanordnung des Synodalrats vom 23. November 2023
2. Wahlvorschlag der Römisch-katholischen Gemeinde Winterthur: René Schürmann
3. Medienmitteilung